



Lebenspartnerschaftssachen – Auflösung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft während der Corona-Pandemie

Beschluss des Familiengerichts vom 19.04.2021, Az. 1 F 79/21:

Sachverhalt:

Die Lebenspartnerinnen haben 2016 vor dem Standesbeamten die Lebenspartnerschaft begründet. Die gleichgeschlechtliche Beziehung hielt nicht lange. Die Beteiligten trennten sich bereits nach 2 Jahren wieder und leben seit Mitte 2018 getrennt. Sie beantragen ihre Lebenspartnerschaft einvernehmlich durch das Familiengericht aufheben zu lassen. In einer notariellen Vereinbarung über die Trennungsfolgen haben sie die Durchführung des Versorgungsausgleichs ausgeschlossen. Zur Kontaktvermeidung nehmen sie auf Anregung des Gerichts nicht persönlich an der Verhandlung teil, die Antragstellerin wird durch eine Rechtsanwältin im Termin vertreten.

Entscheidung:

Für die Auflösung (Aufhebung) der Lebenspartnerschaft sind gem. §§ 111 Nr. 11, 269 Abs. 1 Nr. 1 FamFG die Familiengerichte zuständig. Das Amtsgericht Bayreuth ist örtlich zuständig, weil die Lebenspartnerinnen hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, § 122 Nr. 3 FamFG. Auf das gerichtliche Verfahren werden die für eine Scheidung geltenden Vorschriften angewandt, § 270 Abs. 1 FamFG.

Der Antrag auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft ist begründet (§§ 1, 15 Abs. 1 und 2 LPartG). Seit dem 1.10.2017 können infolge des „Eheöffnungsgesetzes“ Lebenspartnerschaften zwar nicht mehr begründet werden. Bestehende Lebenspartnerschaften können aber fortgesetzt, nach § 20a LPartG vor dem Standesamt in eine Ehe umgewandelt werden oder wie vorliegend durch das Familiengericht auf Antrag aufgelöst werden.

Die Lebenspartnerschaft war aufzuheben, weil die Lebenspartnerinnen seit einem Jahr getrennt leben und die Antragstellerin die Aufhebung beantragt sowie die Antragsgegnerin der Aufhebung zustimmt (§ 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Alt. 2 LPartG). Davon ist das Gericht auch ohne persönliche Anhörung der Beteiligten überzeugt. Ein persönliches Erscheinen der Lebenspartnerinnen zur Anhörung im Gerichtssaal war zur Vermeidung von persönlichen Kontakten in der aktuellen Pandemielage („3. Welle“) nicht erforderlich. Der übereinstimmende Wille der Beteiligten, die Lebenspartnerschaft nicht fortsetzen zu wollen, wird im Übrigen schon durch die Antragstellung und die vorgelegte notarielle Trennungs- und Aufhebungsvereinbarung indiziert.

Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt, weil die Lebenspartnerinnen gemäß §§ 20 Abs. 3 LPartG, 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VersAusglG diesen in einem nach §§ 7 VersAusglG, 1410 BGB, 7 Abs. 1 und 3 VersAusglG formgerechten notariellen Vertrag ausgeschlossen haben.

Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, findet gem. § 20 Abs. 1 LPartG an sich in entsprechender Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes automatisch (von Amts wegen) ein vom Familiengericht durchzuführender Ausgleich der im In- oder Ausland bestehenden Rentenanrechten statt, soweit sie in der Lebenspartnerschaftszeit begründet oder aufrechterhalten worden sind. Lediglich bei einer kurzen (hier nicht vorliegenden) Partnerschaftszeit von bis zu drei Jahren unter Einrechnung Trennungszeit bis zur Zustellung des Aufhebungsantrags durch das Gericht fände der Versorgungsausgleich nur auf Antrag statt. Wie bei der Ehescheidung ist der Versorgungsausgleich aber auch bei der Auflösung einer Lebenspartnerschaft ausschließbar. Hiervon haben die Beteiligten Gebrauch gemacht. Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich hält einer Inhalts- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG stand. Da keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse bestehen, ist das Familiengericht gemäß § 6 Abs. 2 VersAusglG an die Vereinbarung gebunden. Wie bei einer Scheidung werden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben.